

Allgemeine Vertragsbedingungen zum Wärmelieferungsvertrag der Wärmeverbund Riehen AG

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten für alle am Verbund der WVR-AG angeschlossenen Kunden. Alle Installationen, welche mit Wärmeverbundwasser durchflossen werden, unterstehen den Technischen Anschlussbedingungen (nachstehend „TAB“) und den Vorschriften und Vorgaben der WVR-AG.
- 1.2. Der spezifische Wärmelieferungsvertrag sowie die TAB sind diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen übergeordnet.

2. Hausanschluss

- 2.1. Die WVR-AG bestimmt im Einvernehmen mit dem Kunden die Leitungsführung auf der Objektparzelle für den Hausanschluss, insbesondere den Ort der Hauseinführung für die Wärmeleitungen inkl. der Platzierung der Hauptabsperrarmaturen im Gebäude.
- 2.2. Mit dem Anschlusskostenbeitrag gemäss separatem Bezugsauftrag beteiligt sich der Kunde am Hausanschluss. Das Eigentum am Hausanschluss verbleibt jedoch bei der WVR-AG. Der Kunde hat auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses keinen Anspruch auf die Demontage des Hausanschlusses.
- 2.3. Der Betrieb, die Instandhaltung sowie die Instandsetzung des Hausanschlusses bis und mit den Hauptabsperrarmaturen sind in der Verantwortung der WVR-AG und werden gemäss den bei Vertragsbeginn geltenden Vorschriften durch die WVR-AG ausgeführt.
- 2.4. Alle Installationen nach den Hauptabsperrarmaturen, ausgenommen der Messeinrichtung, liegen im Verantwortungsbereich des Kunden und sind durch diesen auf eigene Kosten zu unterhalten bzw. in Stand zu stellen.
- 2.5. Der für den Betrieb der Hausstation (inkl. Messung usw.) benötigte Strom geht zu Lasten des Kunden.
- 2.6. Bei Abbruch oder Umbau eines Objektes ist die WVR-AG vom Kunden rechtzeitig schriftlich zu informieren, sodass die eigenen und gegebenenfalls benachbarten Hausanschlüsse vor dem Abbruch oder Umbau umgelegt oder von der Hauptleitung abgetrennt werden können.
- 2.7. Die Installationen der WVR-AG sind durch den Kunden vor Beschädigung zu schützen. Insbesondere dürfen über den erdverlegten Leitungen keine Bauten erstellt oder Bäume gepflanzt werden.
- 2.8. Störungen und ausserordentliche Vorkommnisse an den Installationen sind vom Kunden unverzüglich auf die **Störungsnummer 0800 400 800** zu melden. Der Zugang zu den Hauptabsperrarmaturen ist immer freizuhalten.
- 2.9. Der Zutritt zu den Hauptabsperrarmaturen ist der WVR-AG nach Vereinbarung in angemessener Zeit, in Not- und Sonderfällen jederzeit zu ermöglichen.

3. Hausanschluss ab Nachbarliegenschaft

- 3.1. Erfolgt der Hausanschluss ab einer Nachbarliegenschaft, stellt die WVR-AG sicher, dass die Durchleitungsrechte heute wie auch nach einer allfälligen Handänderung erhalten bleiben. Im Unterlassungsfall oder bei einem Wegfall dieses Rechts ist die WVR-AG für einen Neuanschluss auf ihre Kosten verantwortlich.

4. Versorgung von Dritten

- 4.1. Der Kunde ist berechtigt, sekundär nach der Hausstation weitere Liegenschaften, welche in seinem Eigentum sind, auf eigene Rechnung und Gefahr mit Wärme zu versorgen. Die Versorgung von Liegenschaften im Eigentum von Dritten ist untersagt.

5. Grundpreis / Wärmepreis

- 5.1. Der für die Berechnung des Grundpreises massgebende Wärmeleistungsbedarf wird bei der Inbetriebnahme der Hausstation durch die WVR-AG ermittelt und eingestellt. Dieser Wert wird im Inbetriebnahmeprotokoll festgehalten. Dies ist dann die abonnierte Wärmeleistung und bildet die Basis für die Berechnung des Grundpreises.
- 5.2. Die abonnierte Wärmeleistung kann anhand des gemessenen Wärmeverbrauchs (Basis 2'100 Vollbetriebsstunden) durch die WVR-AG überprüft werden. Ist die Abweichung zum abonnierten Wert grösser als 10%, ist die WVR-AG berechtigt, den Grundpreis für die zukünftigen Rechnungen entsprechend anzupassen.
- 5.3. Verändert sich die Wärmeleistung durch bauliche Massnahmen des Kunden (z. B. Gebäudeerweiterung, Energiesparmassnahmen usw.) oder durch die dauernde Veränderung des Nutzungsverhaltens (Stilllegung oder zusätzliche Bewohnung von bisher ungenutzten Räumlichkeiten usw.), so hat der Kunde dies der WVR-AG mindestens 6 Monate im Voraus schriftlich mitzuteilen. Entsprechende Anpassungsmassnahmen gehen zu Lasten des Kunden.
- 5.4. Eine Neueinstellung der Wärmeleistung darf ausschliesslich durch die WVR-AG erfolgen. Hierzu sind die mitgeltenden TAB zu berücksichtigen.

6. Messeinrichtungen

- 6.1. Der in der Hausstation eingebaute Wärmemengenzähler wird durch die WVR-AG gestellt und verbleibt in deren Eigentum. Der Unterhalt, der Ersatz sowie die periodische Nacheichung sind Aufgabe der WVR-AG und gehen zu deren Lasten.
- 6.2. Pro Hausstation erfolgt nur eine Messung. Untermessungen nach der Hausstation gehören nicht in den Umfang der WVR-AG und sind durch den Kunden zu organisieren.
- 6.3. Bei festgestelltem Stillstand oder bei Fehlanzeige des Zählers wird der Wärmebezug aufgrund einer technischen Prüfung (z. B. Vergangenheitswerte, Wärmeleistung und Heizgradtage usw.) für die betroffene Periode ermittelt. Kann die Dauer der Fehlanzeige einwandfrei ermittelt werden, so sind die Abrechnungen für diese Zeit, jedoch höchstens für die Dauer der gesetzlichen Verjährungsfrist zu berichtigen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung massgebend.
- 6.4. Wird die Richtigkeit der Messung bezweifelt, so kann der Kunde eine Prüfung bei einem amtlichen Prüfamte verlangen. Die Kosten der Prüfung einschliesslich der Zählerauswechslung gehen zu Lasten der ins Unrecht gesetzten Partei.

- 6.5. Der WVR-AG oder ihren beauftragten Dritten ist der Zutritt zu den Messeinrichtungen nach Vereinbarung in angemessener Zeit, in Not- und Sonderfällen jederzeit zu ermöglichen.

7. Einschränkung der Wärmelieferung

- 7.1. Wird der von der WVR-AG angeordneten Beseitigung von rechtswidrigen Zuständen vom Kunden nicht rechtzeitig Folge geleistet, so ist die WVR-AG berechtigt, die Arbeiten auf Kosten des Kunden durchführen zu lassen. Bei Gefahr von Personen oder Sachschäden wird ohne vorherige Mahnung die Lieferung unterbrochen und die Hauptabsperrarmaturen plombiert.
- 7.2. Die Wärmelieferung kann in folgenden Fällen eingeschränkt oder vorübergehend eingestellt werden:
- a. Ausführung von Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten
 - b. Betriebsstörungen
 - c. Mangel an Energie
 - d. Höhere Gewalt
 - e. Andere aussergewöhnliche Ereignisse
- 7.3. Die WVR-AG kann die Wärmelieferung in folgenden Fällen verweigern:
- a. Wenn trotz Ermahnung beanstandete Einrichtungen verwendet werden
 - b. Wenn das Zutrittsrecht zu den Installationen verweigert wird
 - c. Wenn nach der zweiten Mahnung die fälligen Zahlungen nicht innert der vorgegebenen Frist erfolgen
- 7.4. Die Einschränkung oder Einstellung der Wärmelieferung befreit den Verpflichteten nicht von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber der WVR-AG.
- 7.5. Der Kunde hat unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihm aus Einschränkung oder Verweigerung der Wärmelieferung erwächst.

Wärmeverbund Riehen AG

8. Glossar

| | |
|--------------------------------------|---|
| Abweichende Rechnungsadresse | vom Liegenschaftseigentümer angegebene Rechnungsadresse (Verwaltung, Mieter usw.) |
| Anschlussgebühren | Kosten für den Hausanschluss, welche durch den Kunden zu tragen sind |
| Differenzdruck- und Durchflussregler | Leistungsbegrenzendes Stellorgan |
| Energiemenge | Wärmemenge |
| Gebäudeaustritt | Leitung inkl. Absperrarmaturen Abführung |
| Gebäudeeinführung | Leitung inkl. Absperrarmaturen Zuführung |
| Grundpreis | Verbrauchsunabhängiger Leitungspreis |
| Hauptabsperrarmaturen | Absperrorgane am Ende des Hausanschlusses nach dem Mauerdurchbruch |
| Hauptleitung | Versorgungsleitung |
| Hausanlage | Wärmeverteilsystem im Gebäude |
| Hausanschluss | Leitungsstück ab der Hauptleitung bis in den Keller |
| Hauseinführung | Durchführungsbereich der Leitungen mit Vor- und Rücklauf durch die Gebäudemauer |
| Hausstation | Wärmeübergabestation und Hauszentrale |
| Hauszentrale | hydraulische Trennung |
| Kunde | Liegenschaftseigentümer oder ein von ihm bevollmächtigter Vertreter |
| Mauerdurchbruch | Einführung der Leitungen in die Liegenschaft, Bohrungen usw. |
| Objektparzelle | Grundstück, auf welchem das zu versorgende Gebäude steht |
| Rücklauf | Abführende Leitung |
| Schlüsselaggregate | Anlagenteile, die für die Versorgungssicherheit massgebend sind |
| Versorgungsnetz | Gesamtheit der Versorgungsleitungen |
| Vorlauf | Zuführende Leitung |
| Wärmeleistung | Anschlussleistung der Wärme |
| Wärmeleitungen | Leitungen, welche mit Wärmeverbundwasser durchströmt werden |
| Wärmepreis | Arbeitspreis für die bezogene Wärme |
| Wärmeübergabestation | Bindeglied zwischen Hausanschluss und Hauszentrale |
| Wärmeverbundwasser | Wärmeführendes Medium im Wärmeverbund |
| WVR-AG | Die Organe der Wärmeverbund Riehen AG oder die von ihr bevollmächtigten oder beauftragten Dritten |